

Ersatzversorgung Stockach ESVGas (mit Lastgangmessung)

1. Preise

Der Grundversorger übernimmt gemäß § 38 EnWG bei Kunden im Niederdruck, deren Lieferant zum Beispiel auf Grund von Insolvenz ausgefallen ist, die Versorgung mit Gas im Rahmen der Ersatzversorgung. Die Dauer der Ersatzversorgung beträgt längstens 3 Monate. Eine darüber hinausgehende Belieferung mit Energie setzt den Abschluss eines Energielieferungsvertrages voraus.

Stockach ESVGas (mit Lastgangmessung)

Grundpreis (€/Monat)	17,42 (20,73)
Verbrauchspreis (ct/kWh)	12,29 (14,63)

Grundpreise

Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer 19%. Die Bruttopreise (in Klammern) sind gerundet.

Verbrauchspreise

Die Nettopreise enthalten die Netznutzungsentgelte, die Gasspeicherrumlage mit 0,186 ct/kWh, die CO₂-Kosten gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz mit 0,816 ct/kWh sowie die Konzessionsabgabe. Nettopreise zuzüglich gültiger Erdgassteuer von 0,55 ct/kWh und 19 % Umsatzsteuer. Die Bruttopreise (in Klammern) sind gerundet.

Die Entgelte des zuständigen Netzbetreibers für die Netznutzung sowie für die Messung und den Messstellenbetrieb sind nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet.

Kunden ausserhalb des Niederdrucks haben keinen gesetzlichen Ersatzversorgungsanspruch. Diese Kunden können aber im Rahmen einer vertraglich geregelten Ersatzbelieferung ebenfalls übergangsweise von den Stadtwerken Stockach Gas beziehen. Sprechen Sie uns einfach hierauf an.

Alle Gaspreise finden Sie auf unserer Webseite unter www.stadtwerke-stockach.de/gas.html



2. Zuständiger Netz- / Messstellenbetreiber

Der zuständige Netzbetreiber im Grund- und Ersatzversorgungsgebiet ist: Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg, HRB 590394

3. Abrechnung

Der Gasverbrauch wird in der Regel jährlich mit Stichtag 31.12. abgerechnet. Es werden elf Abschlagszahlungen erhoben. Über die Zusatzvereinbarung zur Grund- und Ersatzversorgung kann ein alternatives Abrechnungsintervall (monatlich/ viertel-, halbjährlich) gegen Entgelt vereinbart werden.

Hinweise zur thermischen Gasabrechnung nach G685:

Das abgenommene Gasvolumen wird mit geeichten Messgeräten in Betriebskubikmetern (m³) nach den anerkannten Regeln der Technik gemessen. Unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G685 wird das vom Messgerät erfasste Volumen anhand eines Umrechnungsfaktors, welcher den Zustand (Luftdruck, Effektivdruck, Temperatur), sowie den Energiegehalt (Brennwert in kWh/Nm³) des Gases berücksichtigt, in Thermische Energie (kWh) umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor wird vom zuständigen Netzbetreiber ermittelt und für die Abrechnung verwendet. Der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gültige Umrechnungsfaktor ist auf der Rechnung ausgewiesen.

4. Vertragsbedingungen

Die Versorgung erfolgt auf Basis der beigefügten „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Stockach GmbH.

5. Energiesteuer-Durchführungsverordnung

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

6. Erdgasqualität

Die Gasbeschaffenheit liegt innerhalb der Toleranzen des DVGW-Arbeitsblattes G260.

7. Energieeffizienz (§ 4 Abs. 2 EDL-G)

Informationen zum Thema Energieeffizienz mit Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie unter www.stadtwerke-stockach.de.

8. Haftungs- und Entschädigungsregelungen

Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die Stadtwerke Stockach GmbH haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ersatzversorgung Stockach ESVGas (mit Lastgangmessung)

9. Verbraucherschutz

Informationen bei Reklamationen und zur Schlichtungsstelle

Wir möchten, dass Sie mit unserem Service stets zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, informieren Sie uns bitte umgehend: per Post (Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach), telefonisch (07771 915 700), per E-Mail (kundenservice@stadtwerke-stockach.de) oder persönlich zu unseren Servicezeiten. Wir werden Ihre Reklamation so schnell wie möglich angehen und garantieren Ihnen innerhalb von vier Wochen eine Antwort. Können wir Ihrer Beschwerde nicht abhelfen, dann werden wir Sie schriftlich über unsere Gründe informieren. Für diesen Fall können Sie als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 113, 10177 Berlin (Tel. 030 2757240-0, Fax 030 2757240-69, Homepage www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de) einreichen.

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon, Fax 030 22480-323, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de

10. Abwendungsvereinbarung

Wenn Sie mit Ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten, sind wir unter den Voraussetzungen des § 19 GasGVV berechtigt, die Versorgung zu unterbrechen und Ihren Anschluss zu sperren. Mit der Ankündigung des Termins zur Sperrung werden wir Ihnen eine Abwendungsvereinbarung anbieten. Diese besteht aus einer Ratenzahlungsvereinbarung über den bisherigen Zahlungsrückstand und einer Vereinbarung zur Fortsetzung der Belieferung auf Basis von Vorauszahlungen. Wenn Sie die Abwendungsvereinbarung mit uns abschließen und den dort festgelegten Zahlungsverpflichtungen nachkommen, werden wir Ihren Anschluss nicht sperren. Ein Muster der von uns angebotenen Abwendungsvereinbarung können Sie jederzeit unter folgendem Link auf unserer Website einsehen und downloaden: www.stadtwerke-stockach.de

11. Unentgeltlicher, zügiger Lieferantenwechsel

Der Versorger wird an einem unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel gemäß § 20a EnWG nach besten Kräften mitwirken.